

Anwendung des Digital Services Act auf sehr große Online-Plattformen und Online-Suchmaschinen seit dem 25. August 2023

Auf Anbieter sehr großer Online-Plattformen und sehr großer Online-Suchmaschinen, welche als solche von der Kommission am 25. April 2023 benannt wurden, finden bereits seit dem 25. August 2023 die ihnen auferlegten Pflichten in Bezug auf den Umgang mit systemischen Risiken Anwendung. Bei Pflichtverletzungen drohen Geldbußen.

A. Einführung

Der Digital Services Act (DSA) wurde bereits am 27. Oktober 2022 in Form von Verordnung (EU) 2022/2065 im Amtsblatt der EU veröffentlicht. Vollumfänglich wird er 15 Monate nach seinem Inkrafttreten und damit ab dem 17. Februar 2024 unmittelbar in allen EU-Mitgliedstaaten für Vermittlungsdienste, die für Nutzer mit Niederlassungsort oder Sitz in der EU angeboten werden, gelten, Artikel 1, 93 DSA.

Mit dem DSA werden die Pflichten digitaler Dienste, die als Vermittler tätig sind und Verbrauchern den Zugang zu Dienstleistungen, Inhalten und Waren zulassen, geregelt. Der DSA sieht verschiedene Sorgfaltspflichten für verschiedene Arten von Vermittlern vor, welche von der Art der Dienste, ihrer Größe und ihren Auswirkungen beeinflusst werden. Besondere Anforderungen werden an sehr große Online-Plattformen und sehr große Online-Suchmaschinen gestellt.

B. Sehr große Online-Plattformen und sehr große Online-Suchmaschinen: Umgang mit systemischen Risiken

Auf Anbieter sehr großer Online-Plattformen und sehr großer Online-Suchmaschinen, welche als solche von der Kommission am 25. April 2023 [benannt](#) wurden, finden bereits seit dem 25. August 2023 die ihnen zusätzlich auferlegten Pflichten in Bezug auf den Umgang mit systemischen Risiken Anwendung, Artikel 33(1), (4), (6) DSA.

Dazu zählt das Ergreifen angemessener, verhältnismäßiger und wirksamer Risikominderungsmaßnahmen, welche auf die in einer durch den Anbieter durchgeführten Risikobewertung ermittelten besonderen systemischen Risiken ausgerichtet sind, Artikel 34, Artikel 35(1) DSA.

1. Risikobewertung

Die erste Risikobewertung für ihre Dienste hatte bereits bis zum 25. August 2023 zu erfolgen. Danach muss sie mindestens einmal jährlich durchgeführt werden, Artikel 34(1) DSA. Die bei der Risikobewertung zu beachtenden systemischen Risiken umfassen:

- die „Verbreitung rechtswidriger Inhalte über ihre Dienste“;

- „etwaige tatsächliche oder vorhersehbare nachteilige Auswirkungen auf die Ausübung der Grundrechte [...]“;
- „alle tatsächlichen oder absehbaren nachteiligen Auswirkungen auf die gesellschaftliche Debatte und auf Wahlprozesse und die öffentliche Sicherheit“;
- „alle tatsächlichen oder absehbaren nachteiligen Auswirkungen in Bezug auf geschlechtsspezifische Gewalt, den Schutz der öffentlichen Gesundheit und von Minderjährigen sowie schwerwiegende nachteilige Folgen für das körperliche und geistige Wohlbefinden einer Person“, Artikel 34(1) lit. a-d.

2. Risikominderungsmaßnahmen

Zu den Risikominderungsmaßnahmen der Anbieter sehr großer Online-Suchmaschinen und sehr großer Online-Plattformen können unter anderem gehören:

- die „Anpassung der Gestaltung, der Merkmale oder der Funktionsweise ihrer Dienste einschließlich ihrer Online-Schnittstellen“;
- die „Anpassung der allgemeinen Geschäftsbedingungen und ihrer Durchsetzung“;
- die „Anpassung der Verfahren zur Moderation von Inhalten, einschließlich der Geschwindigkeit und Qualität der Bearbeitung von Meldungen zu bestimmten Arten rechtswidriger Inhalte, und, soweit erforderlich, rasche Entfernung der gemeldeten Inhalte oder Sperrung des Zugangs dazu, insbesondere in Bezug auf rechtswidrige Hetze oder Cybergewalt; sowie Anpassung aller einschlägigen Entscheidungsprozesse und der für die Moderation von Inhalten eingesetzten Mittel“;
- die „Erprobung und Anpassung ihrer algorithmischen Systeme, einschließlich ihrer Empfehlungssysteme“;
- die „Anpassung ihrer Werbesysteme und Annahme von gezielten Maßnahmen zur Beschränkung oder Anpassung der Anzeige von Werbung in Verbindung mit dem von ihnen erbrachten Dienst“;
- die „Stärkung der internen Prozesse, der Ressourcen, der Prüfung, der Dokumentation oder der Beaufsichtigung ihrer Tätigkeiten, insbesondere im Hinblick auf die Erkennung systemischer Risiken“;
- „Beginn oder Anpassung der Zusammenarbeit mit vertrauenswürdigen Hinweisgebern gemäß Artikel 22“;
- „Umsetzung der Entscheidungen von außergerichtlichen Streitbeilegungsstellen gemäß Artikel 21“;
- „Sensibilisierungsmaßnahmen und Anpassung ihrer Online-[Schnittstelle] um Nutzern mehr Informationen zu geben“;
- „gezielte Maßnahmen zum Schutz der Rechte des Kindes, darunter auch Werkzeuge zur Altersüberprüfung und zur elterlichen Kontrolle sowie Werkzeuge, die es Minderjährigen ermöglichen sollen, Missbrauch zu melden bzw. Unterstützung zu erhalten“;
- die „Sicherstellung, dass eine Einzelinformation, unabhängig davon, ob es sich um einen erzeugten oder manipulierten Bild-, Ton- oder Videoinhalt handelt, der bestehenden Personen, Gegenständen, Orten oder anderen Einrichtungen oder Ereignissen merklich ähnelt und einer Person fälschlicherweise als echt oder wahrheitsgemäß erscheint, durch eine auffällige Kennzeichnung erkennbar ist, wenn sie auf ihren Online-

Schnittstellen angezeigt wird, und darüber hinaus Bereitstellung einer benutzerfreundlichen Funktion, die es den Nutzern des Dienstes ermöglicht, solche Informationen anzuzeigen“, Artikel 35(1) lit. a-g, i-k DSA.

3. Zusätzliche Transparenz der Online-Werbung

Darüber hinaus müssen Anbieter sehr großer Online-Plattformen und sehr großer Online-Suchmaschinen, die Werbung auf ihren Online-Schnittstellen anzeigen, ein öffentlich zugängliches Archiv für Werbung bereitstellen, Artikel 39 DSA.

Grundsätzlich sind in dem Archiv u.a.

- „Inhalt der Werbung, einschließlich des Namens des Produkts, der Dienstleistung oder der Marke und des Gegenstands der Werbung“;
- „die natürliche oder juristische Person, in deren Namen die Werbung angezeigt wird“; oder
- „die natürliche oder juristische Person, die für die Werbung bezahlt hat [...]“;
- der „Zeitraum, in dem die Werbung angezeigt wurde“ und der Umstand
- „ob die Werbung gezielt einer oder mehreren bestimmten Gruppen von Nutzern angezeigt werden sollte, und falls ja, welche Hauptparameter zu diesem Zweck verwendet wurden, einschließlich der wichtigsten Parameter, die gegebenenfalls zum Ausschluss einer oder mehrerer solcher bestimmter Gruppen verwendet werden“

anzugeben, Artikel 39(2) lit. a-e, (3) DSA.

4. Compliance- Abteilung

Auch ist von Anbietern sehr großer Online-Plattformen und sehr großer Suchmaschinen eine Compliance-Abteilung einzurichten. Die Compliance-Abteilung hat u.a. zu gewährleisten, dass die Risikobewertung erfolgt und dass entsprechende Risikominderungsmaßnahmen getroffen werden, Artikel 41(1), (3) DSA.

5. Transparenzberichtspflichten

Des Weiteren werden den Anbietern sehr großer Online-Plattformen und sehr großer Online-Suchmaschinen gesteigerte Transparenzberichtspflichten auferlegt, Artikel 42 DSA.

6. Geldbußen

Kommt der Anbieter einer sehr großen Online-Plattform oder einer sehr großen Online-Suchmaschine seinen Verpflichtungen nicht nach, droht die Verhängung von Geldbußen durch die EU-Kommission in Höhe von bis zu 6 % seines im vorangegangenen Geschäftsjahr erzielten weltweiten Gesamtjahresumsatzes, Artikel 73, 74 DSA.

Weitere Informationen:

Link zum Digital Service Act/DSA: <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?qid=1666857835014&uri=CELEX%3A32022R2065>



DIHK-Rundschreiben
Bereich LAW

EU-Kommission, Fragen und Antworten: Gesetz über digitale Dienste, 25. April 2023:
https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/de/QANDA_20_2348

Ansprechpartnerin in der DIHK:

Dr. Julia Schmidt, schmidt.julia@dihk.de
Leiterin des Referats Europäisches Wirtschaftsrecht

Ines Rerbal, rerbal.ines@dihk.de,
Leiterin des Referats Digitale Märkte, Plattform und Datenökonomie

28. August 2023